

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 203-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.926

Eingereicht am: 06.10.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 486/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Übersicht aller Fonds des Kantons Bern im Geltungsbereich der Direktionen

Der Kanton Bern verfügt über eine Anzahl Fonds, die für verschiedene Projekte Gelder zweckgebunden zur Verfügung stellen. Die POM ist beispielsweise damit betraut, die Vorbereitung der Beschlüsse für den Direktor, den Regierungsrat und den Grossen Rat zur Zusicherung oder Ablehnung von Beiträgen aus dem Sport- und Lotteriefonds auszuarbeiten. Weiter kennen wir den SNB-Gewinnausschüttungsfonds.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden diese Fonds geöfnet?
2. Wie hoch sind die Bestände?
3. Wie hoch sind die jeweiligen Ausgabenlimiten?
4. Wer verfügt über die jeweiligen Ausgabenkompetenzen?

Antwort des Regierungsrates

Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Ihre Schaffung sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Weiter unterliegen sie der Pflicht zur Planung und zur Rechnungsablage. Im Gegensatz zu Spezialfinanzierungen werden bei Fonds in

der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden. Vorfinanzierungen stellen Reserven für künftige Zwecke dar.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird zwischen Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (FK) sowie Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen im Eigenkapital (EK) unterschieden. Eine Zuteilung zum FK wird vorgenommen, falls die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert und dieses betreffend Art und Höhe der Gebühren oder der Mittelverwendung keinen wesentlichen Spielraum offen lässt. Die Bestimmungen zur Äufnung der einzelnen Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen gehen aus der Beilage hervor.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Bestände per 31.12.2016, Ausgabenlimiten (falls solche bestehen) und die jeweiligen Ausgabenkompetenzen der einzelnen Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen sind in der Beilage ersichtlich.

Verteiler

- Grosser Rat

Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen

DIR	Fonds-Bezeichnung	Äufnung	Ausgabenlimite	Ausgabenkompetenz	Bestand per 31.12.2016 in CHF	Gesetz	Verordnung / Dekret	
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital								
VOL	Tierseuchenkasse	• Beiträge der Tiereigentümerinnen und -eigentümer, • Einlagen des Kantons, • Bussen gemäss Artikel 47 und 48 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen, • Zinsvergütungen aus dem Vermögen, • Sonstige Einnahmen der Tierseuchenpolizei.	max. CHF 500'000 jährlich. Die maximale Ausgabenlimite von CHF 500'000 jährlich betrifft nur die max. mögliche Einlage des Kantons für die Bekämpfung der Bienenkrankheiten und die Unterstützung des Bienen-gesundheitsdienstes.	Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung.	9'826'771	KlwG - Art. 12, Abs. 3	KTSV - Art. 23, Abs. 2	
FIN	SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	Äufnung durch erhöhte Gewinnausschüttungen. Maximale Äufnung CHF 250 Millionen.	Max. in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung.	Gestützt auf das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds beschliesst ausschliesslich der Grosse Rat über die Verwendung der Fondsmittel.	164'322'977	SNBFG		
POM	Ersatzbeitragsfonds	Durch Ersatzbeiträge, die eine Bauherrschaft gestützt auf Bundesrecht entrichten muss, wenn sie von der Pflicht zur Errichtung eines eigenen Schutzraumes befreit wird.	Entnahmen aus dem Ersatzbeitrags-fonds können nur solange erfolgen, als dass dieser über die entsprechenden Mittel verfügt. Die rechtlichen Vorgaben sehen zudem vor, dass im Fonds Rückstellungen für noch fehlende Schutzplätze gebildet werden müssen. Weiter sind die zulässigen Verwendungszwecke durch Bestimmungen des Rechts von Bund und Kanton klar vorgegeben.	Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates werden durch das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz an den Regierungsrat übertragen. Dieser kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen. [...] Im Detail sind die Ausgabenkompetenzen in Artikel 7 der Direktionsverordnung der Polizei- und Militärdirektion vom 21. Oktober 2015 über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (EBDV) geregelt.	21'881'701	KBZG - Art. 81, Abs. 1	KBSV - Art. 81, Abs. 2	EBDV
Fonds im Eigenkapital								
VOL	Fonds zur Förderung der Wohlfahrtswirkung des Waldes	k.A.	k.A.	Der Regierungsrat hat freien Spielraum für die Regelungen betreffend Wohlfahrtsfonds. Der Fonds wird nicht mehr geäufnet und entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck aufgebraucht. Für 2017 ist geplant, die Restmittel für ein entsprechendes Projekt zu verwenden und den Fonds per Ende 2017 aufzulösen.	12'480	KWaG	KWaV	
VOL	Renaturierungsfonds	Die Spezialfinanzierung wird mit 10 Prozent der einmaligen und jährlichen Abgaben gespeist, die für die Nutzung des Wassers aus Wasserkraft erhoben werden. Die Fondsmittel sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.	In der Regel beträgt der Beitragssatz nicht mehr als 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Es gelten die ordentlichen Ausgabenkompetenzen gemäss Finanzhaushaltsrecht. Die Massnahmen und der Geltungsbereich sind im Renaturierungsdekret (RenD) geregelt, welches vom Grossen Rat genehmigt wurde.	10'427'540	WNG - Art. 36a	RenD - Art. 4, Abs. 2	
VOL	Wildschadenfonds	• Zuschläge gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG), • Beiträge des Bundes an Vergütungen, • Beiträge des Kantons bei ausserordentlichen Situationen.	k.A.	Es gelten die ordentlichen Ausgabenkompetenzen gemäss Finanzhaushaltsrecht. Der Grossteil der Beiträge liegt jedoch aufgrund der geringen Beitragshöhe in der Finanzkompetenz des Jagdinspektorats.	477'891	JWG - Art. 24, Abs. 2	WSV - Art. 2	
VOL	Investitionshilfefonds	Der Fonds wird durch eine jährliche Einlage von höchstens CHF 5 Millionen und die Darlehensrückzahlungen geäufnet. Einlagen und Rückzüge sind so zu bemessen, dass die verfügbaren Mittel nach Abzug der ausbezahlten Darlehen CHF 25 Millionen nicht übersteigen.	k.A.	Der Regierungsrat hat freien Spielraum für die Regelungen betreffend Investitionshilfefonds. Der Bund gibt einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.	55'305'712	KIHG - Art. 1		
VOL	Tourismusfonds	Durch Abgaben und durch Zinsen. Die verfügbaren Mittel dürfen nach Abzug der zugesicherten Beiträge CHF 3 Millionen nicht übersteigen.	Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Keine näheren Angaben.	Der Regierungsrat hat freien Spielraum für die Regelungen betreffend Tourismusfonds.	2'619'930	TEG - Art. 27, Abs. 2		
GEF	Fonds für Suchtprobleme	Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG). Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.	Maximale Kostenbeteiligung CHF 100'000.	Der Regierungsrat verfügt über die Ausgabenbefugnis.	3'076'949	SHG - Art. 70, Abs. 2	SHV - Art. 26	
FIN	Fonds für Sonderfälle	Rückerstattungen von Zuschüssen.	k.A.	Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben.	9'379'302	FILAG - Art. 49, Abs. 3		
BVE	Abwasserfonds	Der Fonds wird durch eine Abwasserabgabe gespeist, die bei den Betreiberinnen und Betreibern von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen erhoben wird. Die Fondsmittel sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.	Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit zu den jährlichen Werterhaltungskosten und den entsorgten Einwohnerwerten bestimmt.	Amt für Wasser und Abfall.	45'495'194	KGSchG - Art. 15a, Abs. 1	KGV - Art. 36f, Abs. 1	
BVE	Abfallfonds	Aus dem Erlös der Abfallabgabe wird ein Abfallfonds gespeist. Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.	k.A.	Amt für Wasser und Abfall.	9'146'220	AbfG - Art. 26	AbfV - Art. 34, Abs. 1	

Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen

DIR	Fonds-Bezeichnung	Aufnung	Ausgabenlimite	Ausgabenkompetenz	Bestand per 31.12.2016 in CHF	Gesetz		Verordnung / Dekret
BVE	See- und Flussuferfonds	Der Grosse Rat weist diesem Fonds jährlich höchstens CHF 2 Millionen zu. Das Fondsvermögen soll jedoch CHF 12 Millionen nicht übersteigen.	Der Regierungsrat bestimmt, welche Kosten voll und welche teilweise aus dem Fonds finanziert werden. Massgeblich sind dabei die Bedeutung der Massnahme sowie die Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde.	Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben.	2'025'935	SFG - Art. 7		
BVE	Wasserfonds	Der Wasserfonds wird durch die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben gespeist, die für die Nutzung von öffentlichem Wasser als Trinkwasser erhoben werden. Sein Bestand beträgt höchstens CHF 10 Millionen. Die Fondsmittel sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Wasserfonds gutzuschreiben.	Die Beiträge aus dem Wasserfonds dürfen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten betragen. Sämtliche Beiträge von Bund, Kanton und der Gebäudeversicherung dürfen zudem insgesamt nicht mehr als 80 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.	Amt für Wasser und Abfall.	4'297'843	WVG - Art. 4-5c		WVV - Art. 2
Vorfinanzierungen im Eigenkapital								
FIN	Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	Der Grosse Rat beschliesst über die Fondsäufnung aus den allgemeinen Mitteln. Das Fondsvermögen darf höchstens CHF 800 Millionen betragen.	Bestimmung durch den Grossen Rat ob ganze oder teilweise Finanzierung. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1 Million aus dem Fonds finanziert werden.	Über die Verwendung der Fondsmittel beschliesst ausschliesslich der Grosse Rat.	282'491'000	InvFG - Art. 2-3		
GEF	Fonds für Spitalinvestitionen	k.A.	k.A.	Der Regierungsrat hat freien Spielraum für die Regelungen betreffend Spitalinvestitionsfonds.	240'512'679	SpVG		SpVV
Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital								
POM	Lotteriefonds	Der Lotteriefonds wird ausschliesslich aus den dem Kanton zufließenden Erträgen aus Lotterien gespeist. Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungs-fonds gespeist (s. unten). Die Mittel der Fonds werden zinstragend angelegt. Die Zinsen werden den entsprechenden Fonds gutgeschrieben.	Je nach Zuwendungsbereich.	1. Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Gewährung von Beträgen bis CHF 20'000. 2. Der Regierungsrat ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen über CHF 20'000 bis CHF 1 Million. 3. Der Grosse Rat ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen über CHF 1 Million. 4. Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten. 5. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bernjurassischen Rates gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; Ausgabenkompetenz bis CHF 20'000).	121'013'434	LotG - Art. 36, Abs. 1 und 45, Abs. 2	SStG - Art. 19	LV - Art. 6, 31, 35, 36 und 39d
POM	Sportfonds	Der Sportfonds wird ausschliesslich aus den dem Kanton zufließenden Erträgen aus Lotterien bzw. aus dem Lotteriefonds gespeist. Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungs-fonds gespeist.	Je nach Zuwendungsbereich.	1. Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen bis CHF 200'000. 2. Der Regierungsrat ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen über CHF 200'000 bis CHF 1 Million. 3. Der Grosse Rat ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen über CHF 1 Million. Bei Beiträgen über CHF 2 Millionen ist die fakultative Volksabstimmung vorbehalten. 4. Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten. 5. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bernjurassischen Rates gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; Ausgabenkompetenz bis CHF 200'000).	48'273'247	LotG - Art. 36, Abs. 1 und 45, Abs. 2	SStG - Art. 19	SpfV - Art. 4, 7, 9-12

Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen

DIR	Fonds-Bezeichnung	Aufnung	Ausgabenlimite	Ausgabenkompetenz	Bestand per 31.12.2016 in CHF	Gesetz	Verordnung / Dekret
ERZ	Kulturförderungsfonds	Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung.	k.A.	Für Beiträge bis CHF 10'000 ist die zuständige Abteilung des Amtes für Kultur, für Beiträge über CHF 10'000 bis CHF 20'000 das Amt für Kultur, für Beiträge über CHF 20'000 bis CHF 200'000 die Erziehungsdirektion zuständig. Im Übrigen ist die Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bei der Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen zu beachten. Über die Gewährung von Beiträgen von mehr als CHF 200'000 entscheidet das Organ, das über die entsprechenden verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse verfügt. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Ablehnung des Gesuchs oder leitet dieses an das für die Gewährung des Beitrags zuständige Organ weiter.	17'005'877	KKFG - Art. 34	KKFV - Ab Art. 15